

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
<p>(1) ¹Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient, 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder 3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt. <p>²Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen</p>	<p>(1) ¹Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Zweckbestimmung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen dient, <p><i>Weiterer Text in Abs. 1 wie bisher!</i></p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet die Streichung des bisher in § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 geregelten sog. „Listenprivilegs“ und die Einführung eines begrenzten Kopplungsverbots für marktbeherrschende Unternehmen im neuen Absatz 3b.</p> <p>In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden aufgrund der Schuldrechtsnovelle des Jahres 2002 die Begriffe „Vertragsverhältnis“ und „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis“ in Anpassung an die durch die Schuldrechtsnovelle des Jahres 2002 eingeführte Terminologie durch die Begriffe „rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis“ und „rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis“ (vgl. z.B. § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ersetzt</p>
<p>(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.</p>	<p>(2) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, 2. soweit es erforderlich ist <ol style="list-style-type: none"> a) zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder b) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten <p>und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder</p> 3. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. 	<p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind ohne inhaltliche Änderung zusammengeführt worden. Beide enthielten gesetzliche Erlaubnistatbestände zur Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck. Dies kam bislang in Absatz 3 Satz 1 durch das Wort „auch“ zum Ausdruck. Der bisherige Absatz 2 ist nunmehr Absatz 2 Nummer 1. Die bisherigen Erlaubnistatbestände in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind sprachlich zusammengefasst worden und nunmehr Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b. Die bisherige Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist nunmehr Absatz 2 Nummer 3.</p>
<p>(3) ¹Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten 	<p>(3) ¹Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zulässig, soweit der Betroffene nach Maßgabe des Absatzes 3a eingewilligt hat. ²Darüber hinaus ist</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, das sog. „Listenprivileg“, wurde gestrichen. Der bisherige § 28 Absatz 3 Satz 2 wurde infolge der Neuregelung in Absatz 3 entbehrlich. Der neue Absatz 3 Satz 1 hält zunächst als Grundsatz fest, dass die Verwen-</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
<p>oder</p> <p>2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder</p> <p>3. für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, c) Namen, d) Titel, e) akademische Grade, f) Anschrift und g) Geburtsjahr beschränken <p>und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder</p> <p>4. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p>²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist anzunehmen, dass dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf strafbare Handlungen, 2. auf Ordnungswidrigkeiten sowie 3. bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen. 	<p>die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zwecke der Werbung für eigene Angebote oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung der verantwortlichen Stelle erforderlich ist, die diese Daten mit Ausnahme der Angabe zur Gruppenzugehörigkeit beim Betroffenen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben hat, 2. für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber freiberuflich oder gewerblich Tätigen unter deren Geschäftsadresse erforderlich ist oder 3. für Zwecke der Spendenwerbung einer verantwortlichen Stelle erforderlich ist, wenn Spenden an diese gemäß § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommenssteuergesetzes steuerbegünstigt sind. <p>³Für Zwecke nach Satz 2 Nummer 1 darf die verantwortliche Stelle zu den dort genannten Daten weitere Daten hinzuspeichern. ⁴Die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zudem zulässig, soweit sie zusammen mit Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung nach Satz 2 Nummer 1 oder mit der Durchführung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt. ⁵Eine Verarbeitung oder Nutzung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. ⁶Nach den Sätzen 1 bis 3 übermittelte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie übermittelt worden sind.</p>	<p>dung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung zulässig ist, wenn der Betroffene entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3a eingewilligt hat. Dies ergibt sich allgemein bereits aus § 4 Absatz 1 2. Alternative, jedoch sieht Absatz 3a insoweit eine Konkretisierung der wegen besonderer Umstände angemessenen Form nach § 4a Absatz 1 Satz 3 vor. Die verantwortliche Stelle muss insoweit in Zukunft an den Betroffenen herantreten und ihn, z. B. durch die Gewährung von Vorteilen, für eine Einwilligung gewinnen. Diese in einigen Wirtschaftsbereichen schon übliche Praxis, z. B. im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen durch Gewährung von Vorteilen (ggf. gewisser zusätzlicher Punktwerte) eine Gegenleistung des Kunden in Form einer Einwilligung zu erhalten, wird zu auf Einwilligung gegründeten kommerziellen Datenbeständen führen. Eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht der Daten, um deren Herkunft nachvollziehen zu können, ist in dieser Konstellation nicht erforderlich. Da die Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf der Einwilligung des Betroffenen beruht, ist diese von den verantwortlichen Stellen gegenüber ihren Vertragspartnern aber auch bei aufsichtsbehördlichen Kontrollen nachzuweisen. Die konkrete Umsetzung wird nicht vorgegeben und bleibt den individuellen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend ihr überlassen, wird aber mit gewissen Kosten verbunden sein. Die Verwendung ist darüber hinaus nach dem Absatz 3 Satz 2 bis 5 als gesetzliche Erlaubnis im Sinne des § 4 Absatz 1 1. Alternative zulässig. Diese gesetzliche Erlaubnis berührt selbstverständlich nicht die gesetzlichen Anforderungen des § 11, soweit eine Auftragsdatenverarbeitung erfolgt. Absatz 3 Satz 2 beschränkt die gesetzliche Erlaubnis für die Nummern 1 bis 3 generell auf die Verwendung der bisher in § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 aufgeführten sog. „Listendaten“.</p>
		Einzelheiten zu Änderungen in Abs. 3
	<p>(3) ¹Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zulässig, soweit der Betroffene nach Maßgabe des Absatzes 3a eingewilligt hat. ²Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personen-</p>	<p>Nach dem Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 muss es sich um Werbung für eigene Angebote oder eigene Markt- oder Meinungsforschung handeln. Die Verwendung der personenbezogenen Daten muss für diese Zwecke erforderlich sein. Die Formulierung orientiert sich an der bereichsspezifischen Regelung des § 95 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zur Verwendung von Telekommunikationsbestandsdaten durch die Dienstanbieter. Soweit die verantwortliche Stelle für die Eigenwerbung</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
	<p>gruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung</p> <p>1. für Zwecke der Werbung für eigene Angebote oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung der verantwortlichen Stelle erforderlich ist, die diese Daten mit Ausnahme der Angabe zur Gruppenzugehörigkeit beim Betroffenen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben hat,</p>	<p>oder eigene Markt- oder Meinungsforschung die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, den Namen, Titel, akademischen Grad, die Anschrift oder das Geburtsjahr verwenden will, muss sie diese Daten beim Betroffenen erhoben haben und zwar nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Regelung verlangt keine Kompletterhebung der genannten Daten. Die verantwortliche Stelle kann auf Daten verzichten, z. B. die Berufsbezeichnung oder das Geburtsjahr. Will sie diese jedoch für Zwecke der Eigenwerbung oder eigenen Markt- oder Meinungsforschung verwenden, muss sie die Daten beim Betroffenen erheben. Es ist also nicht zulässig, ein Datum beim Betroffenen zu erheben und die weiteren genannten Daten aus allgemein zugänglichen Quellen zu erheben und nach Absatz 3 Satz 3 hinzuzuspeichern. Eine gesetzliche Erlaubnis ist insofern gerechtfertigt, weil dem Betroffenen die verantwortliche Stelle durch die Erhebung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses bekannt ist und der Betroffene auch damit rechnen kann, dass ihm die verantwortliche Stelle Werbung für weitere eigene Angebote der verantwortlichen Stelle zukommen lässt oder im Interesse der Fortsetzung des bestehenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses eigene Markt- oder Meinungsforschung betreibt. Insoweit ist es ausreichend, dass der Betroffene gegenüber der ihm auch bekannten verantwortlichen Stelle Gebrauch von seinem Widerspruchsrecht nach § 28 Absatz 4 Satz 1 machen kann. Eine Kennzeichnung der Daten, um deren Herkunft nachvollziehen zu können, ist in dieser Konstellation damit auch entbehrlich. Nicht erfasst von dem Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ist hingegen die Verwendung, die nicht der eigenen Markt- oder Meinungsforschung oder Zwecken der Werbung dient, die nicht eigene Angebote betreffen. Insoweit rechnet der Betroffene nicht damit, dass die verantwortliche Stelle seine personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen- oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erhoben hat, ohne weiteres Zutun des Betroffenen auch dazu verwendet, sie an weitere Dritte zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, damit diese an den Betroffenen mit ihren Angeboten herantreten.</p>
	<p>(3) ¹Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zulässig, soweit der Betroffene nach Maßgabe des Absatzes 3a eingewilligt hat. ²Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nut-</p>	<p>Nach dem Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 muss es sich um Werbung, Markt- oder Meinungsforschung gegenüber freiberuflich oder gewerblich Tätigen handeln. Die Verwendung der personenbezogenen Daten muss für diese Zwecke erforderlich sein und sie muss sich auf die Geschäftsadresse der Betroffenen beziehen. Letzteres soll verhindern, dass freiberuflich oder gewerblich Tätige in ihrer Eigenschaft als Privatperson an ihre private Adresse Werbung erhalten, die als Geschäftswerbung deklariert wird. Geschäftliche Werbung, Markt- und Meinungsforschung unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann, wenn die dabei verwendeten Daten z. B. aufgrund der Firmie-</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
	<p>zung 1. ... 2. für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber freiberuflich oder gewerblich Tätigen unter deren Geschäftsadresse erforderlich ist oder ...</p>	<p>rung oder geringen Größe eines Unternehmens einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuordenbar sind und nach § 3 Absatz 1 personenbezogene Daten sind. Für weite Bereiche der geschäftlichen Werbung trifft dies nicht zu. Insoweit besteht eine unterschiedliche Behandlung zum Teil vergleichbarer Unternehmen in Bezug auf geschäftliche Werbung. Sie rechtfertigt, bei solchen freiberuflich oder gewerblich Tätigen keine Einwilligung vorzusehen und damit die unterschiedliche Behandlung gegenüber den Unternehmen zu erweitern, die bezüglich geschäftlicher Werbung keinen Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen, sondern weiterhin eine gesetzliche Erlaubnis vorzusehen. Auf diese Weise wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen freiberuflich oder gewerblich Tätigen auch nicht übermäßig eingeschränkt, da ihnen weiterhin das Widerspruchsrecht erhalten bleibt. Eine gesetzliche Erlaubnis ist auch gerechtfertigt, weil Werbung, Markt- und Meinungsforschung im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen mit Verbraucherwerbung nicht vergleichbar ist. Sie wird von den betroffenen gewerblich oder freiberuflich Tätigen weniger als ein Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht wahrgenommen als - im Übermaß - ein Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Werbung, Markt- und Meinungsforschung verfolgt insoweit einen anderen Zweck als bei Verbrauchern. Bei gewerblich oder freiberuflich Tätigen erleichtert sie die Marktorientierung, z. B. hinsichtlich der Angebote und Preise von Wettbewerbern, und eröffnet Marktchancen und Investitionsanreize, z. B. bei neuen Entwicklungen. Daher ist bei gewerblich oder freiberuflich Tätigen potentiell von einem größeren Interesse am Erhalt der mit der Werbung verbundenen Informationen auszugehen als allgemein bei Verbrauchern, die zueinander nicht in Konkurrenz stehen. Vor dem Hintergrund der andersartigen Qualifikation und dem damit verbundenen geringeren Interesse gewerblich oder freiberuflich Tätiger, die Herkunft auf ihre - in aller Regel allgemein zugängliche - Geschäftsadresse bezogene Werbung zurückzuverfolgen, kann von einer Kennzeichnung der Herkunft abgesehen werden. Die Regelung zielt auf eine Entlastung der in diesem Bereich besonders stark vertretenen spezialisierter kleinerer und mittlerer Unternehmen.</p>
	<p>(3) ¹Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zulässig, soweit der Betroffene nach Maßgabe des Absatzes 3a eingewilligt hat. ²Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nut-</p>	<p>Nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 muss die Verwendung für Zwecke der Spendenwerbung einer verantwortlichen Stelle erfolgen, wenn Spenden an diese gemäß § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommenssteuergesetzes steuerbegünstigt sind. Insofern wird der bestehende Zustand beibehalten. Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören u. a. gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung. Die Ausnahme ist beschränkt auf die Verwendung der Daten für Zwecke der Spendenwerbung. Die Regelung begünstigt, in Anlehnung an bestehende steuerliche Vergünstigungen, den finanziellen Fortbestand der Organisationen, in dem</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
	zung 1. ... 2. ... 3. für Zwecke der Spendenwerbung einer verantwortlichen Stelle erforderlich ist, wenn Spenden an diese gemäß § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommenssteuergesetzes steuerbegünstigt sind.	die werbliche Ansprache von Spendern erleichtert wird. Auch insoweit ist es ausreichend, dass der Betroffene Gebrauch von seinem Widerspruchsrecht nach § 28 Absatz 4 Satz 1 machen kann. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse, das an Empfängern steuerbegünstigter Spenden einerseits besteht und den erheblichen Aufwand, den eine Kennzeichnung andererseits mit sich bringen würde, ist insoweit eine Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft der Daten verzichtbar.
	(3) ... ³ Für Zwecke nach Satz 2 Nummer 1 darf die verantwortliche Stelle zu den dort genannten Daten weitere Daten hinzuspeichern.	Nach Absatz 3 Satz 3 darf die verantwortliche Stelle für Zwecke der Werbung für eigene Angebote oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung zu den in Satz 2 Nummer 1 genannten Daten (Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsjahr), die sie beim Betroffenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erheben muss, weitere Daten hinzuspeichern. Die Beschränkung auf das „hinzuspeichern“ stellt klar, dass die verantwortliche Stelle die weiteren Daten gestützt auf eine andere Befugnis rechtmäßig erheben, z. B. nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, oder rechtmäßig übermittelt bekommen haben muss. Absatz 3 Satz 3 ist keine eigene Erhebungs- oder Übermittlungsbefugnis. Absatz 3 Satz 3 soll es der verantwortlichen Stelle ermöglichen, einen eigenen Datenbestand, der direkt beim Betroffenen erhoben wurde, für Zwecke der Eigenwerbung oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung zu selektieren, um die bestehenden Kunden gezielter ansprechen zu können. Die Transparenz der Datenverwendung bleibt dabei weitgehend gewahrt, da der Datenverwender im Rahmen der Eigenwerbung oder eigenen Markt- oder Meinungsforschung für den Betroffenen erkennbar bleibt, z. B. zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts nach Absatz 4 Satz 1.
	(3) ... ⁴ Die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung ist zudem zulässig, soweit sie zusammen mit Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung nach Satz 2 Nummer 1 oder mit der Durchführung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt.	Nach Absatz 3 Satz 4 ist die Nutzung für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung zudem zulässig, soweit sie zusammen mit Eigenwerbung oder eigener Markt- oder Meinungsforschung nach Satz 2 Nummer 1 erfolgt, aber auch sofern sie zusammen mit der Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses, z. B. im Rahmen der Zusendung der Leistung oder der Rechnung erfolgt. Die Nutzung für „Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung“ verdeutlicht, dass es sich auch um Fremdwerbung oder fremdbezogene Markt- oder Meinungsforschung handeln kann. Die Beschränkung auf „Nutzung“ stellt allerdings klar, dass die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten, die sie hierfür drittbezogen nutzen will, selbst nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben haben muss. Dies gilt auch mittelbar, soweit auf Satz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird. Absatz 3 Satz 4 ist keine eigene Erhebungs- oder Übermittlungsbefugnis. Erlaubt wird damit so genannte „Beipackwerbung“, die insbesondere im Unternehmensverbund und in Konzernen von Bedeutung, hierauf aber nicht beschränkt ist. Die

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
		<p>Regelung zielt auch auf eine Entlastung spezialisierter kleinerer und mittlerer Unternehmen. Wie in Satz 3 bleibt die Transparenz der Datennutzung weitgehend gewahrt, da der Datennutzer im Rahmen der Eigenwerbung, der eigenen Markt- oder Meinungsforschung oder der Durchführung des eigenen rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses für den Betroffenen erkennbar bleibt, z. B. zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts nach Absatz 4 Satz 1. Insoweit erübrigt sich auch eine Herkunftskennzeichnung. Eine weitere tatsächliche Eingrenzung in der Praxis besteht darin, dass der Betroffene zwar Fremdwerbung erhält, diese aber dem gleichzeitig in Erscheinung tretenden Datennutzer zuordnet. Für den Betroffenen ist transparent, wer seine personenbezogenen Daten für die Fremdwerbung kommerziell nutzt. Dies wirkt sich potentiell negativ für den Datennutzer aus. Packt er z. B. zu viel, unerwünschte oder qualitativ minderwertige Werbung bei, droht ihm ein Vertrauensschaden bei dem Betroffenen oder gar dessen Widerspruch nach Absatz 4 Satz 1. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich auf die Ausnahme des Satz 4 gestützte missbräuchliche Geschäftsformen etablieren.</p>
	<p>(3) ...</p> <p>⁵Eine Verarbeitung oder Nutzung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Nach Absatz 3 Satz 5 ist die Verwendung personenbezogener Daten nach den Sätzen 2 bis 4 unbeschadet der dortigen Voraussetzungen nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 5 gewährleistet, wie die bestehende Regelung des § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die notwendige Flexibilität für die gesetzlichen Erlaubnistatbestände, im Einzelfall zu abweichenden Ergebnissen zu gelangen, da anders als bei Satz 1 keine Einwilligung des Betroffenen als Manifestation seiner informationellen Selbstbestimmung bekannt ist und zugrunde gelegt werden kann.</p>
	<p>(3) ...</p> <p>⁶Nach den Sätzen 1 bis 3 übermittelte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie übermittelt worden sind.</p>	<p>Absatz 3 Satz 6 enthält die im Bundesdatenschutzgesetz übliche Zweckbindung, wie sie sich unter anderem in Absatz 5 Satz 1 für Dritte befindet.</p>
		Ende Einzelheiten
<p>---</p>	<p>(3a) ¹Wird die Einwilligung nach § 4a Absatz 1 Satz 3 in anderer Form als der Schriftform erteilt, hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen den Inhalt der Einwilligung schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass die Einwilligung elektronisch erklärt wird und die verantwortliche Stelle sicherstellt, dass die Einwilligung protokolliert wird und der Betroffene deren Inhalt jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. ²Eine zusammen mit anderen Erklärungen erteilte Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Betroffene durch Ankreuzen, durch eine gesonderte Unterschrift oder durch ein</p>	<p>Nach Absatz 3a Satz 1 unterliegt die Einwilligung der allgemeinen Form des § 4a Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, d.h. die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soweit eine andere Form angemessen ist, geht es um ein Abweichen von der Erklärungsform. Es bedarf jedoch weiterhin einer ausdrücklichen, das Einverständnis des Betroffenen dokumentierenden Erklärung. Eine konkludente, stillschweigende oder gar mutmaßliche Einwilligung reicht daher nicht aus. Wann besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, kann nicht ab-</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
	<p>anderes, ausschließlich auf die Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung bezogenes Tun zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, dass er die Einwilligung bewusst erteilt.</p>	<p>strakt dargestellt werden, sondern ist abhängig von den spezifischen Umständen der Verarbeitung. Die grundsätzlich vorgesehene Schriftform soll ohne Zweifel dokumentieren, dass der Betroffene sich damit einverstanden erklärt hat, dass seine personenbezogenen Daten auch für fremde Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung verwendet werden können. Die Schriftform soll dabei ermöglichen, etwaige Grenzen der Einwilligung (z. B. Übermittlung nur innerhalb des Konzerns oder nur an bestimmte Dritte oder nur Nutzung aber keine Übermittlung) nachzuvollziehen. Zugleich soll die Schriftform dem Betroffenen die Bedeutung der Einwilligung vor Augen führen, da die hierdurch ermöglichte Übermittlung an Dritte es ihm erschwert, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Einwilligung in anderer Form als der Schriftform erteilt, hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen den Inhalt der Einwilligung schriftlich zu bestätigen, damit er kontrollieren kann, ob die verantwortliche Stelle die erteilte Einwilligung korrekt dokumentiert hat. Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht, wenn die verantwortliche Stelle bestimmte technische Vorkehrungen trifft, die sich in dieser Form bereits in § 94 des Telekommunikationsgesetzes und § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes wieder finden. Die verantwortliche Stelle hat bei einer elektronisch erklärten Einwilligung sicherzustellen, dass die Einwilligung protokolliert wird und der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Satz 2 sieht vor, dass die Einwilligung, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Erklärungen erteilt wird, nur wirksam ist, wenn der Betroffene durch Ankreuzen, durch eine gesonderte Unterschrift oder ein anderes, ausschließlich auf die Einwilligung in die Weitergabe seiner Daten für Werbezwecke bezogenes Tun zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, dass er die Einwilligung bewusst erteilt. § 4a Absatz 1 Satz 4 sieht insoweit lediglich vor, dass die Einwilligung besonders hervorgehoben werden muss, z. B. durch eine auffällige typographische Gestaltung (größere Schrifttype, Fettdruck, Umrahmung). Satz 2 will für den hier zu regelnden Bereich sicherstellen, dass es keinen Zweifel darüber gibt, dass der Betroffene seine Einwilligung in die Weitergabe seiner Daten für Werbezwecke gegeben hat. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des Formerfordernisses aufmerksam beobachten und drei Jahre nach Inkrafttreten ergebnisoffen evaluieren.</p>
---	<p>(3b) Die verantwortliche Stelle darf den Abschluss eines Vertrags nicht von einer Einwilligung des Betroffenen nach Absatz 3 Satz 1 abhängig machen, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist.</p>	<p>Absatz 3b sieht vor, dass die verantwortliche Stelle sich die Einwilligung des Betroffenen nach Absatz 3 Satz 1 in eine Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die nicht Zwecken der Werbung für eigene Angebote oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung dient, nicht auf dem Wege verschaffen darf, dass sie hiervon den Abschluss eines Vertrages abhängig macht. Dieses Kopplungsverbot von Vertragsabschluss und Einwilligung ist aufgrund seiner Einschränkung der Vertragsges-</p>

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
		taltungsfreiheit auf die Fälle begrenzt, in denen dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Gegenleistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Die Formulierung lehnt sich damit an die bisherigen bereichsspezifischen Kopplungsverbote in § 95 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes und in § 12 Absatz 3 des Telemediengesetzes an und ergänzt diese durch die Wörter „ohne die Einwilligung“. Erfasst werden soll auf diese Weise die Konstellation, dass die markt beteiligten Unternehmen für sich genommen jeweils keine marktbeherrschende Stellung besitzen und dem Betroffenen daher ein Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen an sich in zumutbarer Weise möglich ist, z. B. durch Absprachen unter den markt beteiligten Unternehmen, aber marktweit immer nur, wenn er seine Einwilligung erteilt. Umgekehrt formuliert: Ein Zugang ist nicht in zumutbarer Weise möglich, wenn er nur mit Einwilligung nach Absatz 3 Satz 1 möglich ist.
(4) ¹ Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. ² Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. ³ Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten nach Absatz 3 übermittelt werden, der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren.	(4) ¹ Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Verarbeitung oder Nutzung für diese Zwecke unzulässig. ² Der Betroffene ist bei der Ansprache und in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch bei Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. ³ Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten im Rahmen der Zwecke nach Absatz 3 übermittelt worden sind , der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf für den Widerspruch keine strengere Form verlangt werden als für die Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses.	Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 3 sind redaktionelle Anpassungen an die Formulierung des Absatzes 3. Die Änderung in Satz 2 und der neue Satz 4 bezwecken eine Stärkung des Widerspruchsrechts der Betroffenen. Nach Satz 1 besitzen die Betroffenen die Möglichkeit, der Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung zu widersprechen. Nach dem bisherigen Satz 2 ist der Betroffene hierüber erst bei der werblichen Ansprache zu unterrichten, d.h. nach einer Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke. Satz 2 sieht vor, dass der Betroffene bei der Begründung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses künftig auch zu diesem Zeitpunkt auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, um bereits zu diesem Zeitpunkt, vor der Verarbeitung oder Nutzung zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung, Kenntnis von dem Widerspruchsrecht zu erlangen und gegebenenfalls unmittelbar Gebrauch zu machen. Hieran anknüpfend sieht Satz 4 vor, dass für den Widerspruch keine strengere Form verlangt werden darf als für die Begründung des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses. Derzeit ist teilweise zu beobachten, dass zwar mit geringen Formerfordernissen ein Vertragsabschluss möglich ist, z. B. durch elektronische Erklärung im Internet, an den Widerspruch dagegen höhere Anforderungen gestellt werden, z. B. die Schriftform.
5) ¹ Der Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. ² Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nicht-öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 und öffentlichen Stellen nur	<i>Keine Änderung</i>	

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
<p>unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt.³Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen.</p>		
<p>(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben, 2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat, 3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder 4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. 	<p><i>Keine Änderung</i></p>	
<p>(7) ¹Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. ²Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. ³Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	
<p>(8) ¹Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder des Absatzes 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. ²Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	

Bisheriger Text § 28 BDSG	Text Entwurf Bundesregierung	Begründung BR-DrS 4/09
Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.		
(9) ¹ Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. ² Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. ³ Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. ⁴ Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend.	(9) ¹ Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. ² Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. ³ Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. ⁴ Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.	Die Änderung in Absatz 9 Satz 4 ist eine redaktionelle Anpassung an die Verschiebung des Erlaubnistatbestandes des bestehenden Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

Synopse § 28 BDSG Entwurf BReg 02.01.2009.doc

Stand 02.02.2009